

## § 221

Gegenstände aller Art, die den Fährbetrieb gefährden können, sind vom Bahnkörper fernzuhalten.

## § 222

Schranken müssen geschlossen sein, solange für die Wegebenutzer eine Gefahr besteht. Übergänge der öffentlichen Wege sind bei Dunkelheit oder starkem Nebel zu beleuchten, solange die Schranken geschlossen sind.

## § 223

(1) Wenn die Schranken geschlossen werden oder ein Zug sich dem Wegeübergang nähert, müssen sämtliche Wegebenutzer an etwa vorhandenen Warnkreuzen, sonst in angemessener Entfernung vor den Gleisen halten oder die Gleise sofort räumen.

(2) Es ist verboten, Schranken oder sonstige Einfriedungen und Sicherungsanlagen unbefugt zu öffnen, zu übersteigen oder ihre Betätigung zu behindern.

## 6. Betreten der Bahnanlagen

## § 224

(1) Die Bahnanlagen dürfen nur von den dort tätigen Aufsichtspersonen und Arbeitern betreten werden. Andere Personen dürfen die Gleise nur auf den dafür vorgesehenen Übergängen überschreiten.

(2) Das unbefugte Gehen in den Gleisen ist verboten und strafbar.

## 7. Unterhaltung der Bahnanlagen

## § 225

Die Bahnanlagen, Fahrzeuge und sonstigen Betriebsmittel sind so zu unterhalten, daß ein sicherer Betrieb bei der höchsten zugelassenen Fahrgeschwindigkeit gewährleistet ist.

**Abschnitt XIV. Sprengstoffe und Zündmittel**

## 1. Allgemeines

## § 226

Es dürfen nur solche Sprengstoffe und Zündmittel verwendet werden, die in einer bergbaulichen Versuchsstrecke geprüft und für den Bergbau durch die Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit und die Technische Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie zugelassen sind.

## § 227

Auf jeder Betriebsanlage muß mindestens eine Person im Besitze eines Sprengstofferlaubnisheines (Muster B oder C) sein. §

## § 228

Wird eine Höchstlademenge für Wettersprengstoffe auf gasgefährdeten Bergwerken durch die Technische Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für

Arbeit festgesetzt, so hat sie der Werksleiter durch ständigen Aushang den Schießberechtigten bekanntzugeben.

## § 229

(1) Annahme, Beförderung, Lagerung, Ausgabe und Wiedereinnahme der Sprengstoffe und Zündmittel dürfen nur durch den Werksleiter oder durch von ihm ausdrücklich damit Beauftragte erfolgen. Diese müssen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion namhaft gemacht werden.

(2) Mit der Hilfeleistung für die in Abs. 1 genannten Arbeiten dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, die dem Werksleiter als zuverlässig bekannt sind.

(3) Die Namen der Sprengstoffausgeber und der Hilfspersonen sind in das Zechenbuch einzutragen und der Belegschaft durch Daueraushang bekanntzugeben.

## § 230

Es ist verboten, andere, als die von der Werksleitung angeschaffte Sprengstoffe und Zündmittel auf die Grube mitzubringen oder die gelieferten Sprengstoffe und Zündmittel unbefugt von dort zu entfernen.

## § 231

(1) Gefundene Sprengstoffe und Zündmittel sind unverzüglich an die zuerst erreichbare Aufsichtsperson abzuliefern. Der Werksleiter hat der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die Sprengstoffe oder Zündmittel vor Ort im Haufwerk gefunden werden.

(2) Gefrorene Sprengstoffe dürfen nur unter Aufsicht des Schießsteigers aufgetaut werden. Das Auftauen hat außerhalb des Sprengstofflagers in Gefäßen zu erfolgen, die mit lauwarmem Wasser umgeben sind. Die Patronen dürfen dabei nicht mit dem Wasser in Berührung kommen.

(3) Verdorbene Sprengstoffe und Zündmittel sind unverzüglich nach näherer Anweisung des Werksleiters zu vernichten.

## 2. Beförderung von Sprengstoffen in das Sprengstofflager

## § 232

Die auf einem Bergwerk angelieferten Sprengstoffe sind unverzüglich unter Leitung einer Aufsichtsperson in das Sprengstofflager zu befördern. Solange dies nicht geschehen ist, müssen sie bewacht werden.

## § 233

(1) Sprengstoffe dürfen nur in Fabrikpackung befördert werden.

(2) Werden Sprengstoffe in Wagen befördert, so müssen diese als Sprengstoffwagen kenntlich gemacht sein.

(3) Sprengstoffe dürfen nicht zusammen mit anderen Stoffen oder Geräten befördert werden.

(4) Sprengkapseln dürfen nicht zusammen mit Sprengstoffen oder Geräten befördert werden.